

Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz Kammer II



II 2025 108

Entscheid vom 6. Februar 2026

Besetzung

Dr.iur. Vital Zehnder, Präsident
Dr.oec. Andreas Risi, Richter
Dr.iur. Frank Lampert, Richter
MLaw Luca Lehmann, a.o. Gerichtsschreiber

Parteien

A._____,
Beschwerdeführerin,
vertreten durch Rechtsanwältin B._____,

gegen

Amt für Arbeit, Lückenstrasse 8, Postfach 1181, 6431 Schwyz,
Vorinstanz,

Gegenstand

Arbeitslosenversicherung (Vermittlungsfähigkeit)

Sachverhalt:

A. A._____ (Jg. 19__) war seit dem 1. Februar 2022 bei der C._____ als Leader for Teams Development II in D._____ unbefristet angestellt (Vi-act. 67). Die Anstellung wurde am 6. Juli 2023 unter Freistellung von A._____ per 31. Oktober 2023 gekündigt (Vi-act. 63 ff.), wobei sich das Anstellungsverhältnis infolge Krankheit und Schwangerschaft resp. Mutterschaft (Geburt des Kindes am _____) bis Ende März 2025 verlängerte (Vi-act. 58). Am 31. März 2025 wurde A._____ per 1. April 2025 zur Arbeitsvermittlung für eine Vollzeitstelle angemeldet (Vi-act. 54).

B. Nachdem A._____ wegen der Kinderbetreuungssituation um Verschiebung des RAV-Erstgespräches ersucht hatte, wurde von ihr die Einreichung eines Obhutsnachweises gefordert. Als dieser Ausblieb, informierte das Amt für Arbeit A._____, es werde ihre Vermittlungsfähigkeit prüfen, wozu die Beschwerdeführerin keine Stellung nahm. Mit Verfügung vom 5. Juni 2025 verneinte das Amt für Arbeit die Vermittlungsfähigkeit von A._____ ab dem 4. April 2025. Eine von A._____ am 3. Juli 2025 dagegen erhobene Einsprache (Vi-act. 7) wies das Amt für Arbeit mit Entscheid vom 4. November 2025 ab (Vi-act. 26).

C. Am 4. Dezember 2025 lässt A._____ beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz fristgerecht Beschwerde einreichen mit den Anträgen:

1. Der Einspracheentscheid vom 4. November 2025 sei aufzuheben und es sei die Beschwerdeführerin ab dem 1. April 2025 zu 100% als vermittlungsfähig anzuerkennen.
2. Eventualiter sei der Einspracheentscheid vom 4. November 2025 aufzuheben und es sei die Beschwerdeführerin ab dem 1. April 2025 bis zum 14. Juli 2025 zu 60% und ab dem 15. Juli 2025 zu 100% als vermittlungsfähig anzuerkennen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten der Staatskasse.

Mit Vernehmlassung vom 9. Januar 2026 beantragt die Vorinstanz, die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1. Strittig und zu prüfen ist in vorliegender Streitsache, ob die Vorinstanz der Beschwerdeführerin die Vermittlungsfähigkeit zu Recht vom 4. April 2025 bis 14. Juli 2025 abgesprochen und entsprechend einen Entschädigungsanspruch verweigert hat.

1.1 Gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. f des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0) vom 25. Juni 1982 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 AVIG hat die versicherte Person Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie (unter anderem) vermittlungsfähig ist, d.h. wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Zur Vermittlungsfähigkeit gehört demnach nicht nur die Arbeitsfähigkeit im objektiven Sinn, sondern subjektiv auch die Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen (BGE 142 V 210 E. 3.1).

1.2 Die Vermittlungsfähigkeit beurteilt sich prospektiv, somit aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse, wie sie bis zum Erlass des Einspracheentscheids bestanden haben. Die Vermittlungsfähigkeit als Anspruchsvoraussetzung schliesst graduelle Abstufungen aus. Entweder ist die versicherte Person vermittlungsfähig, insbesondere bereit, eine zumutbare Arbeit (im Umfang von mindestens 20 % eines Normalarbeitspensums; vgl. Art. 5 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung [Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV; SR 837.02] vom 31.8.1983) anzunehmen, oder nicht (BGE 146 V 210 E. 3.2; BGE 143 V 168 E. 2 mit Hinweisen).

1.3 Die allgemeine Vermittlungsfähigkeit setzt sich aus drei Elementen zusammen, von denen die Arbeitsfähigkeit und die Arbeitsberechtigung objektiver Natur sind und die Vermittlungsbereitschaft subjektiver Natur. Damit die Anspruchsvoraussetzung erfüllt ist, müssen die drei Elemente, bezogen auf zumutbare Arbeit, kumulativ erfüllt sein (SBVR Soziale Sicherheit-Nussbaumer, N Rz. 261; vgl. auch AVIG-Praxis ALE B215). Unter Arbeitsfähigkeit im objektiven Sinn ist körperliche und geistige Leistungsfähigkeit, soziale Eignung und Verfügbarkeit in räumlicher sowie in zeitlicher Hinsicht zu verstehen (AVIG-Praxis ALE B222). Was die zeitliche Verfügbarkeit betrifft, so liegt Vermittlungsunfähigkeit unter anderem vor, wenn eine versicherte Person aus persönlichen oder familiären Gründen ihre Arbeitskraft nicht so einsetzen kann oder will, wie es ein Arbeitgeber normalerweise verlangt. Versicherte, die sich im Hinblick auf anderweitige Verpflichtungen oder besondere persönliche Umstände lediglich während gewisser

Tages- oder Wochenstunden erwerblich betätigen wollen, können - losgelöst vom Grund - nur sehr bedingt als vermittlungsfähig anerkannt werden.

1.4 In der Praxis ist im Zusammenhang mit der zeitlichen Verfügbarkeit die Vermittlungsfähigkeit oft umstritten bei kindererziehenden Versicherten. Dabei darf die Vermittlungsfähigkeit bei Personen mit familiären Betreuungsaufgaben nicht leichthin verneint werden. Dies gilt namentlich dann, wenn eine Person vor der Arbeitslosigkeit den Tatbeweis erbracht hat, dass sie trotz Betreuungsaufgaben eine Vollzeitbeschäftigung auszuüben bereit und in der Lage war, und sie die bisherige Stelle nicht aus Gründen der fehlenden Betreuungsmöglichkeit aufgeben musste. Ausser bei offensichtlichem Missbrauch ist nicht schon zum Zeitpunkt des Einreichens des Entschädigungsgesuchs ein Nachweis eines Kinderhüteplatzes zu prüfen. Hingegen rechtfertigt sich bei Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, beim ersten Beratungs- und Kontrollgespräch eine Überprüfung der Betreuungsmöglichkeit. Ein konkreter Nachweis ist auch in diesen Fällen nicht zu fordern, sondern plausible Angaben sind ausreichend (SBVR Soziale Sicherheit-Nussbaumer, N Rz. 267; AVIG-Praxis ALE B225 ff.). Nach der Rechtsprechung begründet der Umstand, dass Versicherte sich im Hinblick etwa auf familiäre Verpflichtungen lediglich während gewisser Tages- oder Wochenstunden erwerblich betätigen wollen oder Eltern betreuungspflichtiger Kinder eine Arbeit in Gegenschicht zum erwerbstätigen Ehegatten wünschen, allein noch keine Vermittlungsunfähigkeit. Diese Rechtsfolge tritt indes dann ein, wenn der versicherten Person bei der Auswahl des Arbeitsplatzes aus familiären oder persönlichen Gründen nachweislich derart enge Grenzen gesetzt sind, dass das Finden einer passenden, eventuell zu jener des Ehegatten komplementären Stelle sehr ungewiss ist (BGE 123 V 216 E. 3).

1.5 Nach dem im Sozialversicherungsprozess geltenden Untersuchungsgrundsatz hat die Verwaltung - und im Beschwerdefall das Gericht - von Amtes wegen für die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen (Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1] vom 6.10.2000, Art. 61 lit. c ATSG). Die Verwaltung als verfügende Instanz bzw. das Gericht als Rechtsmittelinstanz dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen (BGE 146 V 51 E. 5.1). Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste

würdigt (BGE 138 V 218 E. 6 mit Hinweisen; BSK ATSG-Pärli/Kunz, Art. 28 N 12).

1.6 Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne der Beweisführungslast begriffsnotwendig aus, da es Sache des Sozialversicherungsgerichts (Art. 61 lit. c ATSG) oder der verfügenden Verwaltungsstelle (Art. 43 Abs. 1 ATSG) ist, für die Zusammentragung des Beweismaterials besorgt zu sein. Im Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweismwürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 144 V 427 E. 3.2; BGE 138 V 218 E. 6 mit Hinweisen; Urteile BGer 8C_535/2017 vom 7.11.2017 E. 4.2; 8C_307/2016 vom 17.8.2016 E. 5.3; BSK ATSG-Jenny/Schiavi, Art. 43 N 14).

1.7 Der Untersuchungsgrundsatz gilt allerdings nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 193 E. 2 mit Hinweisen), die diejenigen Beweismittel, die sie in Händen haben oder die sie sich allenfalls bei Dritten besorgen können, beizubringen haben. Mithin kommt die Mitwirkungspflicht naturgemäss bei Tatsachen zum Tragen, die eine Partei besser kennt als die Behörden und die ohne ihre Mitwirkung gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erhoben werden können (vgl. BGE 138 II 465 E. 8.6.4). Art. 28 Abs. 2 ATSG verpflichtet die Leistungen beanspruchende versicherte Person, unentgeltlich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs, zur Festsetzung der Versicherungsleistungen und zur Durchsetzung des Regressanspruchs erforderlich sind. So sind Formulare zur Anmeldung und Klärung des Anspruches auf Leistungen vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und dem Versicherungsträger zuzustellen (Art. 29 Abs. 2 ATSG; vgl. auch Art. 29 AVIV).

2. Sachverhaltsmässig ergibt sich in vorliegender Streitsache aus den Akten:

2.1 Der Beschwerdeführerin wurde ihre Anstellung im Juli 2023 gekündigt, wobei sich das Anstellungsverhältnis infolge Sperrfristen (Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaft) bis Ende März 2025 verlängerte. Am ____ wurde sie Mutter eines Sohnes.

2.2 Per 1. April 2025 meldete sich die Beschwerdeführerin zur Arbeitsvermittlung und zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung an. Hierauf wurde sie auf den 8. April 2025 zum ersten RAV-Beratungsgespräch eingeladen (Vi-act. 73). Bereits am 3. April 2025 schrieb die Beschwerdeführerin ihrer RAV-Beraterin (Vi-act. 72):

Aktuell ist die Betreuung meines Kindes dienstags und mittwochs erschwert. Deswegen würde es mich freuen, wenn wir unseren Termin vom 8.4. verschieben könnten.

Die RAV-Beraterin hielt am Termin fest, da sich die Beschwerdeführerin zur Stellensuche für ein Vollzeitpensum ab 1. April 2025 angemeldet habe und die Kinderbetreuung gewährleistet sein müsse (Vi-act. 72). Anlässlich des Beratungsgesprächs vom 8. April 2025 wurde auch die Kindesbetreuung thematisiert und die Beschwerdeführerin angehalten, bis am 11. April 2025 einen Obhutsnachweis beizubringen (Vi-act. 1 S. 6).

2.3 In einer E-Mail vom 11. April 2025 drückte die Beschwerdeführerin gegenüber ihrer RAV-Beraterin ihre Enttäuschung über das Erstgespräch aus und erklärte betreffend Obhutsnachweis (Vi-act. 49):

Den Hinweisen des Formulars zum Obhutsnachweises habe ich entnommen, dass keine Grundlage besteht, das Ausfüllen des Formulars zu verlangen. Entsprechend komme ich Ihrer Bitte dieses auszufüllen nicht nach.

Ich hoffe auf eine gute professionelle Zusammenarbeit.

2.4 Am 14. April 2025 lud die Vorinstanz die Beschwerdeführerin zur Stellungnahme bis 28. April 2025 ein bezüglich des Vorwurfs der Auskunft- und Meldepflichtverletzung, weil sie bis am 11. April 2025 den angeforderten ausgefüllten Obhutsnachweis nicht eingereicht habe, was mit Einstelltagen sanktioniert werden könne (Vi-act. 50).

Mit E-Mail vom 27. April 2025 nahm die Beschwerdeführerin hierzu Stellung: Wie bereits mit E-Mail vom 11. April 2025 mitgeteilt, sei die Kinderbetreuung zu jedem Zeitpunkt gewährleistet, den Auskünften und Verpflichtungen sei sie jederzeit nachgekommen. Und weiter (Vi-act. 48):

[...] und wie den Hinweisen auf dem Obhutsnachweis zu entnehmen ist, darf die Durchführungsstelle den Obhutsnachweis nur verlangen, wenn sich im Verlaufe des Leistungsbezuges die Kinderbetreuung erwiesenermassen als zweifelhaft zeigt. Begründet wurde die Forderung des Obhutsnachweises durch Frau Ronner mündlich mit meiner E-Mail bezüglich einer Bitte um Terminverschiebung. Diese wurde verwehrt mit der Begründung, dass die Termine verbindlich sind und ich die Kinderbetreuung gewährleisten muss. Dem bin ich selbstverständlich nachgekommen und ohne Zeitdruck pünktlich zum Termin erschienen. Entsprechend erachte ich die Forderung des Obhutsnachweises als unzulässig.

In einer internen Aktennotiz hielt die Vorinstanz hierauf fest, da die Beschwerdeführerin mit dem Nichteinreichen keinen direkten Schaden verursache, sondern lediglich die Beurteilung der Vermittlungsfähigkeit verzögert oder verhindert habe, könne keine Sanktion wegen des Nichtbefolgens dieser Weisung ins Auge gefasst werden. Stattdessen müsse in einem solchen Fall die Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit ausgelöst werden (Vi-act. 45).

2.5 Mit Schreiben vom 29. April 2025 informierte die Vorinstanz die Beschwerdeführerin, es werde ihre Vermittlungsfähigkeit überprüft, weil sich dem Amt aufgrund der Kinderbetreuungssituation die Frage des Umfangs der Vermittlungsfähigkeit stelle. Wenn im Verlauf des Leistungsbezugs der Wille oder die Möglichkeit, die Kinder nötigenfalls einer Drittperson anzuvertrauen, als zweifelhaft erscheine, müsse die zuständige Amtsstelle die Vermittlungsfähigkeit im Hinblick auf die konkrete Möglichkeit einer Kinderbetreuung prüfen und einen Obhutsnachweis verlangen. Um zu einer objektiven Entscheidung zu gelangen, sei die Beschwerdeführerin gebeten, eine Reihe von Fragen zu beantworten. Und weiter wurde ausgeführt (Vi-act. 46):

Damit wir zu einer abschliessenden Entscheidung betreffend dem Umfang (Pensum) Ihrer Vermittlungsfähigkeit bzw. Ihrer Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosenunterstützung gelangen können, bitten wir Sie um eine **schriftliche Stellungnahme bis zum 13.05.2025**.

Sollten wir bis zu diesem Zeitpunkt keine Nachricht von Ihnen erhalten, werden wir Ihr Pensum für die Stellensuche per Anmeldedatum auf ein achtzig Prozent Pensum reduzieren müssen.

Innert Frist äusserte sich die Beschwerdeführerin nicht und sie reichte auch keinen Obhutsnachweis ein (Vi-act. 39), informierte ihre RAV-Beraterin aber am 12. Mai 2025 über eine erneute Schwangerschaft seit März 2025 (Vi-act. 40).

2.6 Am 5. Juni 2025 verfügte die Vorinstanz, die Beschwerdeführerin sei ab dem 4. April 2025 vermittlungsunfähig; der Entschädigungsantrag werde ab diesem Zeitpunkt bis auf weiteres abgewiesen (Vi-act. 36). Die Vermittlungsfähigkeit der Versicherten sei ab dem 4. April 2025 nicht lediglich in reduziertem Umfang, sondern vollständig zu verneinen. Ausschlaggebend hierfür sei insbesondere, dass die Kinderbetreuung bislang nicht konkret nachgewiesen worden sei. Der Entscheidung werde zusätzlich dadurch untermauert, dass die Beschwerdeführerin bis zum Verfügungszeitpunkt keinen Obhutsnachweis eingereicht habe. Ein solcher Nachweis könne durch die RAV-Beratung von versicherten Personen eingefordert werden, wenn begründete Zweifel an der Sicherstellung der Kinderbetreuung bestünden.

2.7 Am 3. Juli 2025 erhob die Beschwerdeführerin Einsprache (Vi-act. 26). Anlässlich des RAV-Beratungsgesprächs vom 26. September 2025 übergab die Beschwerdeführerin den am 1. Juli 2025 unterzeichneten Obhutsnachweis, demgemäss der Sohn ab dem 15. Juli 2025 während den Werktagen ganztags betreut ist (Vi-act. 14).

3. Im angefochtenen Einspracheentscheid verweist die Vorinstanz sachverhaltsmässig auf die Einladung zum RAV Erstgespräch vom 8. April 2025 und der E-Mail-Anfrage der Beschwerdeführerin für eine Terminverschiebung wegen erschwerter Kinderbetreuung dienstags und mittwochs (vgl. oben E. 2.2), die Sachverhaltsabklärung mit Schreiben vom 29. April 2025 und den Verzicht auf Stellungnahme der Beschwerdeführerin (vgl. oben E. 2.5) sowie die anschliessende Verfügung der Vermittlungsunfähigkeit (vgl. oben E. 2.6). Weiter verwies sie auf die Anspruchsvoraussetzung der Vermittlungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 AVIG) und ihre Pflicht, bei Zweifeln die Vermittlungsfähigkeit im Hinblick auf die konkrete Möglichkeit einer Kinderbetreuung zu prüfen und einen Obhutsnachweis zu verlangen. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin gegen die angefochtene Verfügung würdigte die Vorinstanz als unberechtigt. Und weiter erwog die Vorinstanz (angefochtener Einspracheentscheid E. 8):

Die Versicherte bringt vor, dass die Betreuung ihres Kindes ab dem 04.04.2025 uneingeschränkt gewährleistet gewesen sei und ihre Vermittlungsfähigkeit ab diesem Zeitpunkt anzuerkennen sei. Als Beleg führt sie an, dass sie am 08.04.2025 am Beratungsgespräch beim RAV teilgenommen habe. Seitens der kantonalen Amtsstelle wird festgehalten, dass die Versicherte das Formular 'Bescheinigung Kinderbetreuung (Obhutsnachweis)' erst am 26.09.2025 persönlich beim RAV Lachen eingereicht hat - also rund ein halbes Jahr nach der erstmaligen Aufforderung. Aus dem Formular geht hervor, dass die Kinderbetreuung [...] von Montag bis Freitag jeweils von 07:00 bis 19:00 Uhr gewährleistet ist, jedoch erst ab dem 15.07.2025. Die kantonale Amtsstelle gelangt daher zum Schluss, dass die Vermittlungsfähigkeit der Versicherten ab dem 15.07.2025 in einem Pensum von 100 Prozent anzuerkennen ist. [...] Für den Zeitraum vom 04.04.2025 bis 14.07.2025 ist die Versicherte jedoch weiterhin als vermittlungsunfähig einzustufen. Es entsteht der Eindruck, dass die Fremdbetreuung ihres Kindes vor dem 15.07.2025 nicht sichergestellt war. Wäre dies der Fall gewesen, hätte die Versicherte das Formular wohl umgehend eingereicht, um ihre Vermittlungsfähigkeit nachzuweisen. Die verspätete Einreichung lässt vielmehr darauf schliessen, dass eine feste Betreuungsregelung erst ab Mitte Juli 2025 bestand. Daran ändert auch die Teilnahme am Beratungsgespräch vom 08.04.2025 nichts. Entscheidend ist nicht die Teilnahme an einzelnen Terminen, sondern die Frage, ob die Versicherte im Zeitpunkt des Leistungsbeginns tatsächlich bereit, in der Lage und berechtigt war, eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Gemäss Art. 8 Abs. 1 AVIG besteht ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung nur, wenn die versicherte Person vermittlungsfähig ist. Nach Art. 15 Abs. 1 AVIG gilt als vermittlungsfähig, wer bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Diese Vor-

aussetzungen waren im Zeitraum vom 04.04.2025 bis 14.07.2025 nicht erfüllt. Die Versicherte verweigert nach wie vor eine konkrete Darlegung, wie und durch wen die Kinderbetreuung in dieser Zeit gewährleistet gewesen sein soll. Dementsprechend bleibt es dabei, dass die Versicherte im Zeitraum vom 04.04.2025 bis und mit 14.07.2025 als vermittlungsunfähig gilt, während ab dem 15.07.2025 die Vermittlungsfähigkeit in einem Pensum von 100 Prozent anerkannt wird.

4.

4.1 Vermittlungsfähigkeit setzt u.a. Arbeitsfähigkeit voraus, unter welcher u.a. auch Verfügbarkeit in zeitlicher Hinsicht zu verstehen ist (vgl. oben E. 1.3). Es versteht sich, dass die zeitliche Verfügbarkeit durch eine familiäre Situation, etwa aufgrund von Kinderbetreuungspflichten, eingeschränkt sein kann, was die Vermittlungsfähigkeit in Frage zu stellen resp. auszuschliessen vermag. Bestehen Zweifel, ist die Behörde verpflichtet, die Vermittlungsfähigkeit resp. die Verfügbarkeit zu prüfen und hierfür etwa die Umstände der Kinderbetreuung zu klären.

4.2 Zweifel sind nicht leichthin anzunehmen (vgl. oben E. 1.4). Entgegen der Überzeugung der Beschwerdeführerin ist vorliegend aber nicht zu beanstanden, dass das RAV resp. die Vorinstanz gewisse Zweifel hatten. Der Beschwerdeführerin wurde 2023 gekündigt. Das Anstellungsverhältnis verlängerte sich dann zwar infolge Sperrfristen bis Ende März 2025. Tatsächlich war sie seit Juli 2023 freigestellt und nicht mehr im Arbeitsprozess (Vi-act. 65). Im ____ 2024 kam ihr Sohn zur Welt. Unmittelbar nach Anstellungsende (31.3.2025) stellte sie Antrag auf Arbeitslosenentschädigung bezogen auf eine Vollzeitanstellung. Mithin war die Beschwerdeführerin als Mutter nie arbeitstätig, womit sie den Tatbeweis, trotz Betreuungsaufgaben eine Vollzeitbeschäftigung auszuüben, nie erbringen musste und nie erbracht hat. Den ersten Termin nach Stempelbeginn wünschte sie bereits schon wegen erschwelter Betreuungssituation zu verschieben (vgl. oben E. 2.2). Zudem ergibt sich aus dem RAV-Protokoll, dass am 8. April 2025 (mithin nach Stempelbeginn) eine Nanny erst in Aussicht stand, die Kinderbetreuung somit noch nicht sichergestellt war und dass die Beschwerdeführerin die Stellensuche erst im April überhaupt aufnahm (Vi-act. 1). Dass die ALV-Vollzugsorgane vor diesem Hintergrund Zweifel an einer Vermittlungsfähigkeit für eine Vollzeitstelle hegten, ist nicht zu beanstanden, sondern erscheint begründet. Hieran ändert nichts, dass die Beschwerdeführerin 'nur' von einer 'erschwerter' Betreuung und 'nur dienstags und mittwochs' sprach und dass der erste Beratungstermin schliesslich wahrgenommen wurde. Unter diesen Umständen thematisierten die ALV-Vollzugsorgane die Frage der Kinderbetreuung und Vermittlungsfähigkeit zu Recht. Sodann wurden die Zweifel noch dadurch verstärkt, dass die Beschwerdeführerin sich explizit weigerte, den Obhutsnachweis beizubringen, gleichzeitig

aber auch keine Ausführungen machte, wie die Kinderbetreuung sichergestellt ist, mithin jegliche Auskunft verweigerte.

4.3 Folglich ist auch nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdeführerin in dieser Situation das Formular 'Obhutsnachweis' ausgehändigt wurde. Dieses stellt ein geeignetes Mittel dar, die Betreuungssituation resp. die zeitliche Verfügbarkeit und damit die Vermittlungsfähigkeit der versicherten Person zu klären. Weitere Nachweise im Sinne von plausiblen Angaben bleiben dabei selbstverständlich vorbehalten.

4.4 Nach dem Gesagten ist die Frage der Verfügbarkeit wesentlich von der gesicherten Kinderbetreuung abhängig. Dabei handelt es sich klassischerweise um eine Tatsache, welche die versicherte Person besser kennt als die Behörde und die sich ohne Mitwirkung der versicherten Person nicht resp. nicht mit vernünftigem Aufwand klären lässt. Entsprechend besteht für die versicherte Person zur Prüfung ihrer Vermittlungsfähigkeit resp. Verfügbarkeit im Zusammenhang mit gewährleisteter Kinderbetreuung zweifellos eine Mitwirkungspflicht (vgl. oben E. 1.7). Dies bedeutet, dass die Beschwerdeführerin verpflichtet war, bei der Klärung der von der Vorinstanz aufgeworfenen Frage der Kinderbetreuung und letztlich der Vermittlungsfähigkeit mitzuwirken, nachdem die entsprechenden Zweifel der Vorinstanz - wie dargelegt - berechtigt waren.

4.5 Am 8. April 2025 verlangte die RAV-Beraterin von der Beschwerdeführerin (zu Recht) die Vorlage des ausgefüllten Obhutsnachweises. Am 11. April 2025 verweigerte die Beschwerdeführerin die Beibringung, machte aber auch keine plausiblen Angaben zur Kinderbetreuung. Am 14. April 2025 wurde die Beschwerdeführerin durch die Vorinstanz auf ihre Mitwirkungspflicht aufmerksam gemacht und neuerlich die Einreichung des Obhutsnachweises gefordert, wobei Sanktionen in Aussicht gestellt wurden. Am 27. April 2025 bekräftigte die Beschwerdeführerin, den Obhutsnachweis willentlich nicht einzureichen. Auch unterliess sie jegliche weiteren Auskünfte bezüglich Kinderbetreuung, behauptete auch nicht, diese sei sichergestellt, sondern belies es beim Vermerk, sie habe den Termin vom 8. April 2025 wahrgenommen. Mit Schreiben vom 29. April 2025 orientierte die Vorinstanz die Beschwerdeführerin ein weiteres Mal über ihre Mitwirkungspflicht und verlangte Auskunft über die Kinderbetreuung, so namentlich die Einreichung des Obhutsnachweises. Die Beschwerdeführerin nahm hierzu weder Stellung noch reichte sie den Obhutsnachweis ein.

4.6 Damit steht fest, dass die Beschwerdeführerin betreffend Klärung der Vermittlungsfähigkeit, konkret der Verfügbarkeit aufgrund gewährleisteter Kinderbetreuung, eine Mitwirkungspflicht traf, welcher namentlich durch Einreichung eines

Obhutsnachweises oder anderer, die Kinderbetreuung belegende plausible Auskünfte nachzukommen wäre, die Beschwerdeführerin mehrfach zum Nachweis aufgefordert wurde und sie sich aber mehrfach explizit weigerte, den Nachweis beizubringen oder irgendwelche Auskünfte betreffend Kinderbetreuung zu erteilen. Ohne Mitwirkung der Beschwerdeführerin lässt sich die Anspruchsvoraussetzung der Vermittlungsfähigkeit aufgrund des Kriteriums der zeitlichen Verfügbarkeit aber nicht prüfen und klären. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Vermittlungsfähigkeit als nicht gegeben beurteilt und den Leistungsanspruch verneint hat. Diesbezüglich gilt es anzufügen, dass gemäss Art. 1 Abs. 2 AVIG der Art. 21 ATSG im Arbeitslosenversicherungsrecht keine Anwendung findet und gemäss Rechtsprechung in den entsprechenden Sachverhalten auch Art. 43 Abs. 3 ATSG nicht anwendbar ist, so namentlich etwa auch bei fehlender Mitwirkung kein Mahn- und Bedenkzeitverfahren durchzuführen ist, wenn der versicherten Person die Vermittlungsfähigkeit ab dem Zeitpunkt der Anmeldung abzusprechen ist (BGE 139 V 164 E. 3.2 = Pra 103 [2014] Nr. 53; Urteile BGer 8C_249/2011 vom 9.8.2011 E. 3.1 f.; 8C_1030/2012 vom 16.4.2013 E. 4.4; BSK ATSG-Jenny/Schiavi, Art. 43 N 34, 36 SK ATSG-Rothenberger Art. 21 N 18; SK ATSG-Wiederkehr Art. 43 N 123). Vorliegend wurde die Beschwerdeführerin indes, wie aufgezeigt, mehrfach auf ihre Mitwirkungspflicht hingewiesen und der Nachweis mehrfach eingefordert.

5. Was die Beschwerdeführerin dagegen vorträgt, ist unbehilflich.

5.1 Vorab ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin bis zum Einsprachezeitpunkt keinerlei Belege für eine sichergestellte Kinderbetreuung ab Stempelbeginn bis 14. Juli 2025 eingereicht hat. Auch in der Einsprache vom 3. Juli 2025 betonte sie wohl, das Kind sei während der gesamten Zeit stets zuverlässig betreut gewesen und sie jederzeit uneingeschränkt in der Lage, eine Arbeit aufzunehmen. Über diese unbelegte Behauptung hinaus legte sie indes nichts vor, was ihre Aussage untermauert hätte. Es fehlen irgendwelche plausiblen Angaben, welche auf eine gewährleistete Kinderbetreuung schliessen lassen könnten. Die bei der Vorinstanz zu Recht bestehenden Zweifel konnte diese blosser Behauptung daher nicht zerstreuen.

5.2 Vor Verwaltungsgericht reicht die Beschwerdeführerin eine Erklärung des Arbeitgebers des Ehemannes und Kindsvaters ein (Bf-act. 7). Er bestätigt die Anstellung und dass der Vater auf flexibler Basis arbeite, die ihm das Arbeiten zu flexiblen Zeiten und verschiedenen Orten (Büro oder Zuhause in der Schweiz) erlaube. Diese Erklärung vermag jedoch keinen Beleg darzustellen, dass die Beschwerdeführerin ab Stempelbeginn für ein Vollzeitpensum zu den üblichen Ar-

beitszeiten zeitlich verfügbar gewesen wäre. Denn dass der Kindsvater stets in Gegenschicht und ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten arbeiten könnte (was die Folge wäre), kann der Erklärung keinesfalls entnommen werden.

5.3 Weitere plausible Angaben zur gewährleisteten Kinderbetreuung während des strittigen Zeitraums legt die Beschwerdeführerin nicht vor. Namentlich belegt sie auch ihre Darstellung nicht, wonach die Kinderbetreuung nur gerade diens-tags und mittwochs und nur gerade erschwert (nicht unmöglich) und dies nur 'ak-tuell', d.h. während zwei bis drei Wochen im April 2025, der Fall gewesen ist. Der allgemeine Verweis auf Familienangehörige sowie Plattformen wie babysit-ting24.ch stellt keine plausible Auskunft dar, dass die Beschwerdeführerin ab Stempelbeginn effektiv zeitlich in einem Vollzeitpensum verfügbar gewesen wä-re.

5.4 Dass die Vorinstanz berechtigterweise Zweifel an der gewährleisteten Kin-derbetreuung resp. der zeitlichen Verfügbarkeit der Beschwerdeführerin hegen und daher einen Obhutsnachweis einverlangen durfte, wurde bereits aufgezeigt (vgl. oben E. 4.2 f.). Dass es sich bei der Liste an Indizien, die für Zweifel spre-chen, auf der Rückseite des Formulars nicht um eine abschliessende Liste han-delt, versteht sich von selbst. Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum die Be-schwerdeführerin gestützt auf die Information auf der Rückseite des Obhuts-nachweis-Formulars den Nachweis verweigern dürfte, wenn sie doch von der RAV-Beraterin und der Vorinstanz mehrfach zur Einreichung aufgefordert wurde. Auch bleibt unerklärlich, weshalb das ausgefüllte Formular nicht hätte eingereicht werden sollen, wäre die Kinderbetreuung wie behauptet effektiv sichergestellt gewesen.

5.5 Die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin monatlich genügend persönli-che Arbeitsbemühungen nachgewiesen hat, vermag die berechtigten Zweifel der Vorinstanz nicht zu zerstreuen. So lag der erste Nachweis (für April 2025) erst im Mai vor, und für die Zeit vor Stempelbeginn (1.4.2025) konnte die Beschwerde-führerin keine Stellenbemühungen nachweisen, erklärte sie doch, mit der Stel-lensuche erst am 1. April 2025 begonnen zu haben (vgl. Vi-act. 1). Dies bestärkt die Zweifel, dass die Beschwerdeführerin ab 1. April 2025 für ein Vollzeitpensum verfügbar gewesen wäre.

5.6 Unbehilflich ist die Ausführung, wonach die Beschwerdeführerin keinen Obhutsnachweis eingereicht habe, weil die Personalberaterin am Termin vom 13. Mai 2025 ihr gegenüber mündlich eindeutig geäussert habe, das Thema habe sich erledigt, sie müsse keinen Nachweis einreichen, und später sei es nie mehr thematisiert worden. Es handelt sich hierbei um eine unbelegte Aussage. Dem

Besprechungsprotokoll vom 13. Mai 2025 lassen sich keine Hinweise hierfür entnehmen (Vi-act. 1, S. 4, 5). Dies wäre aber zu erwarten, hätte die RAV-Beraterin die Aussage so klar und deutlich gemacht, wie es die Beschwerdeführerin weismacht. Am 13. Mai 2025 wäre zudem die Frist zur Stellungnahme, Beantwortung der Fragen und Einreichung des Nachweises bereits abgelaufen. Auch bekräftigte die Beschwerdeführerin schon Ende April, sie werde keinen Obhutsnachweis einreichen. Zudem hatte die Vorinstanz die RAV-Beraterin am 29. April 2025 über die Weigerungshaltung der Beschwerdeführerin informiert und ihr auch erklärt, dass nun die Vermittlungsfähigkeit überprüft werde (Vi-act. 47). Da erscheint es wenig glaubhaft, dass die RAV-Beraterin der Beschwerdeführerin vor diesem Hintergrund erklären sollte, das Thema habe sich erledigt. Am 22. Mai 2025 erkundigte sich die Vorinstanz bei der RAV-Beraterin, ob die Beschwerdeführerin einen Obhutsnachweis eingereicht habe, worauf diese antwortete, der Obhutsnachweis sei noch ausstehend (Vi-act 39). Auch dies spricht gegen die Darstellung der Beschwerdeführerin. Dies gilt erst recht nach Erlass der Verfügung vom 5. Juni 2025. Zudem war das nächste Beratungsgespräch erst am 11. August 2025, wobei hier protokolliert ist, dass der Obhutsnachweis noch immer ausstehend sei. Mithin war es durchaus ein Thema. Auch dies spricht klar gegen die Darstellung der Beschwerdeführerin.

5.7 Unbegründet ist ebenso das Vorbringen widersprüchlichen Verhaltens, weil weiterhin Beratungsgespräche durchgeführt worden seien. Die Verfügung vom 5. Juni 2025 enthält den expliziten Hinweis, dass die Kontrollvorschriften (Gesprächstermine mit RAV, Arbeitsbemühungen usw.) weiterhin zu erfüllen seien, wenn die Verfügung angefochten werde (Vi-act. 36). Da dies der Fall war, wurde die Beschwerdeführerin weiterhin zu Beratungsgesprächen aufgehoben und zum Nachweis der Stellenbemühungen angehalten. Ein widersprüchliches Verhalten liegt nicht vor.

5.8 Abzuweisen ist schliesslich auch das Eventualbegehren, wonach der Beschwerdeführerin ab dem 1. April 2025 bis zum 14. Juli 2025 eine Vermittlungsfähigkeit von 60% und ab dem 15. Juli 2025 von 100% anzuerkennen sei (vgl. oben Ingress Bst. C). Wie aufgezeigt, fehlt für die Zeit bis 14. Juli 2025 nach wie vor ein Obhutsnachweis und die Beschwerdeführerin macht auch keine plausiblen Angaben, dass und wie die Kinderbetreuung im strittigen Zeitraum sichergestellt gewesen wäre. Im Zeitpunkt der Fällung des Einspracheentscheides lagen für diese Zeit überhaupt keine Angaben vor. Die im vorliegenden Verfahren eingereichte Erklärung des Arbeitgebers (vom 14.11.2025) vermag eine sichergestellte Kinderbetreuung im Umfang von 60% ebensowenig plausibel erscheinen. Nachdem wie dargelegt berechtigter Zweifel bestanden, liegt es nicht an der Vor-

instanz, den Nachweis zu erbringen, dass die Kinderbetreuung nicht gewährleistet war. Vielmehr wäre es an der Beschwerdeführerin gelegen, im Mindesten plausible Angaben zu machen, gestützt auf welche die Zweifel zerstreut worden wären und auf eine Sicherstellung der Kinderbetreuung hätte geschlossen werden können. Derlei Angaben fehlen nach wie vor.

6. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde damit als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. Kosten sind keine zu erheben; Anspruch auf eine Parteientschädigung besteht bei diesem Verfahrensausgang keiner (Art. 61 lit. f^{bis} und g ATSG).

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 42 ff., Art. 82 ff. sowie Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) vom 17. Juni 2005 innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde* in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, erhoben werden.
4. Zustellung an:
 - die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin (2/R)
 - die Vorinstanz (R)
 - und das Bundesamt für Gesundheit, BAG, 3003 Bern (A).

Schwyz, 6. Februar 2026

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident:

Der a.o. Gerichtsschreiber:

***Anforderungen an die Beschwerdeschrift**

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rumantsch Grischun) abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Versand: 19. Februar 2026